

194 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

12. 9. 1966

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom über den gewerbsmäßigen Verkehr mit Lauf- bildfilmen (Sicherheitsfilmgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Dieses Bundesgesetz gilt für Laufbildfilme (Negativ- und Positivfilme), die gewerbsmäßig verwendet, bearbeitet, behandelt, gelagert oder in den inländischen Verkehr gebracht werden.

B e g r i f f s b e s t i m m u n g e n

§ 2. (1) Laufbildsicherheitsfilme sind Laufbildfilme, die auf anerkanntem Sicherheitsfilm hergestellt sind.

(2) Sicherheitsfilm ist ein Film, der schwer entzündlich und schwer brennbar ist.

(3) Anerkannter Sicherheitsfilm ist ein Film, der von der Behörde (§ 5) als Sicherheitsfilm anerkannt worden ist.

(4) Unter „gewerbsmäßig in den inländischen Verkehr bringen“ im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede gewerbsmäßige Abgabe von Laufbildfilmen ohne Rücksicht auf den Herstellungsort, ohne Rücksicht auf den Rechtstitel, auf den sich die Abgabe gründet, und ohne Rücksicht darauf, ob dadurch Eigentum übertragen wird oder nicht, zu verstehen.

G e w e r b s m äß i g e r V e r k e h r m i t L a u f b i l d f i l m e n

§ 3. Laufbildfilme dürfen nur dann gewerbsmäßig verwendet, bearbeitet, behandelt oder in den inländischen Verkehr gebracht werden, wenn sie

- a) zur Gänze auf anerkanntem Sicherheitsfilm (§ 2 Abs. 3) hergestellt und
- b) in vorgeschriebener Weise gekennzeichnet sind (§ 6).

L a g e r u n g v o n L a u f b i l d f i l m e n

§ 4. (1) Die gewerbsmäßige Lagerung von Laufbildfilmen, die nicht den Voraussetzungen des § 3 lit. a und lit. b entsprechen, ist verboten.

(2) Der nach dem Standort des Unternehmens zuständige Landeshauptmann hat im Einzelfall durch Bescheid Ausnahmen vom Verbot des

Abs. 1 zuzulassen, wenn es sich um die Lagerung von Laufbildfilmen von dokumentarischem, künstlerischem oder wissenschaftlichem Wert handelt und die Sicherheit der Lagerung von Nitrofilmen gewährleistet ist.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Lagerung von Laufbildfilmen durch Personen, die Filmmaterial gewerbsmäßig herstellen.

A n e r k e n n u n g

§ 5. (1) Die Anerkennung eines Filmes als Sicherheitsfilm ist von dem gemäß Abs. 3 zuständigen Landeshauptmann durch Bescheid auszusprechen. Die Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Film schwer entzündlich und schwer brennbar ist.

(2) Die Anerkennung hat derjenige zu beantragen, der den Film gewerbsmäßig in den inländischen Verkehr bringen will. Der Antragsteller hat die Kosten der Anerkennung zu tragen.

(3) Der Antrag auf Anerkennung ist bei dem nach dem Standort des Unternehmens des Antragstellers zuständigen Landeshauptmann, wenn sich das Unternehmen des Antragstellers im Ausland befindet, bei dem nach dem Ort, in dem der Film zum erstenmal in den inländischen Verkehr gebracht werden soll, zuständigen Landeshauptmann zu stellen.

(4) Dem Antrag auf Anerkennung ist das Gutachten einer staatlich autorisierten technischen Untersuchungsanstalt darüber anzuschließen, ob der Film schwer entzündlich und schwer brennbar ist. Das Gutachten darf der Entscheidung nur zugrunde gelegt werden, wenn es auf Grund eines vorangegangenen Prüfungsverfahrens gemäß Abs. 5 erstattet worden ist.

(5) Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die anerkannten Regeln der Technik festzulegen, unter welchen Voraussetzungen ein Film als schwer entzündlich und schwer brennbar zu werten ist und welches Prüfungsverfahren dem im Abs. 4 genannten Gutachten zugrunde liegen muß. Diese Verordnung hat insbesondere zu bestimmen,

8

194 der Beilagen

Entwurfes noch zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes umkopiert werden können, kann auf die Bestimmungen der Verordnung BGBl. Nr. 79/1922 während dieses Zeitraumes wohl nicht verzichtet werden. Nach Ablauf dieser Frist sollen Laufbildnitrofilme nur mehr auf Grund einer besonderen Ausnahmebewilligung gemäß § 4 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 gewerbsmäßig gelagert und umkopiert werden dürfen. Für diese Einzelfälle dürfte wohl die Aufrechterhaltung der weitgehend überholten Verordnung BGBl. Nr. 79/1922 entbehrlich sein, zumal die §§ 34 a

und 74 a der Gewerbeordnung die Möglichkeit bieten, etwa erforderliche Bestimmungen für Anlagen, in denen ausnahmsweise Laufbildnitrofilme gelagert oder umkopiert werden dürfen, durch Verordnung zu erlassen.

Besondere Kosten werden dem Bunde bei Inkrafttreten der im Entwurf vorgesehenen Regelung, die lediglich eine Anpassung an die seit der Verordnung BGBl. Nr. 79/1922 eingetretene technische Entwicklung herbeiführen soll, nicht erwachsen.